

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIEN-UMGEBUNG

Fachgebiet Umweltrecht  
3400 Klosterneuburg, Leopoldstraße 21



Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 3400

An alle  
Damen und Herren Bürgermeister  
im Verwaltungsbezirk Wien-Umgebung

WUW3-A-0513/011

Beilagen

E-Mail: [umwelt.bhwu@noel.gv.at](mailto:umwelt.bhwu@noel.gv.at)  
Fax 02243/9025-26281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016039

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn  
Andrea Pelech

(0 22 43) 9025

Durchwahl  
26234

Datum

1. Juni 2011

Betrifft:

Illegale Abfallsammlungen, „Ungarische Kleinmaschinenbrigade“, Abfallwirtschafts-  
gesetz 2002 sowie NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992; Informationsschreiben

Sehr geehrte Frau Bürgermeister!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Aus gegebenem Anlass übermittelt die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung rechtliche Ausführungen hinsichtlich der Problematik illegaler Abfallsammlungen durch ausländische Staatsbürger in Österreich – nachdem diesbezüglich in den letzten Monaten im Verwaltungsbezirk Wien-Umgebung, insbesondere durch die auch in anderen Bundesländern agierende so genannte „Ungarische Kleinmaschinenbrigade“, mehrere Fälle bekannt geworden sind – zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Da die Gemeinde gemäß § 9 Abs. 3 NÖ AWG 1992 für eine geordnete Erfassung und Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle (§ 3 Ziff. 2 lit. a NÖ AWG 1992) zu sorgen hat, wird seitens der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung angeregt, die Gemeinden mögen auf ortsübliche Weise (z. B. Gemeindezeitung, behördliche Mitteilung, Amtstafel, Veröffentlichung auf der Homepage, ...) ihre Gemeindeglieder/innen entsprechend informieren und auf die rechtliche Situation betreffend Abfallsammelaktionen durch so genannte „Kleinmaschinenbrigaden“ hinweisen.

Die gesetzlich relevanten Bestimmungen lauten (auszugsweise) wie folgt:

§ 79 AWG 2002:

(1) Wer

1. gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 oder entgegen § 16 Abs. 1 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt,
2. gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 5 nicht oder nicht rechtzeitig einem entsprechend Berechtigten übergibt,

...

6. gefährliche Abfälle entgegen § 19 Abs. 2 nicht zurückstellt oder eine entsprechende Behandlung nicht veranlasst,
7. die Tätigkeit eines Sammlers oder Behandlers für gefährliche Abfälle ausübt, ohne im Besitz der gemäß § 25 Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis zu sein, oder entgegen § 25 Abs. 7 oder § 26 Abs. 5 die Tätigkeit nicht einstellt,

...

begeht - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist - eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 730 € bis 36 340 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 3 630 € bedroht.

(2) Wer

1. ...

3. nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder die Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt,
4. nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 5 nicht oder nicht rechtzeitig einem entsprechend Berechtigten übergibt,

...

6. die Tätigkeit des Sammlers oder Behandlers entgegen § 24 ausübt,

...

begeht - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist - eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 360 € bis 7 270 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 1 800 € bedroht.

...

(4) Wer Problemstoffe, die in privaten Haushalten oder in gemäß § 125 BAO nicht buchführungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben angefallen sind, entgegen § 16 Abs. 5 sammelt und übergibt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 360 € zu bestrafen ist.

...

(5a) Wer nicht gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten angefallen sind, entgegen § 15 oder § 16 bereithält oder übergibt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 180 € zu bestrafen ist.

§ 9 NÖ AWG 1992:

(1) Im Pflichtbereich sind die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten verpflichtet, nicht gefährliche Siedlungsabfälle nur durch Einrichtungen der Gemeinde oder deren sich die Gemeinde bedient, erfassen und behandeln zu lassen.

Dies gilt nicht für kompostierbare Abfälle, wenn sie einer sachgemäßen Kompostierung im örtlichen Nahebereich zugeführt werden, für betriebliche Abfälle sowie für Abfälle, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften erfasst und behandelt werden.

§ 33 NÖ AWG 1992:

(1) Wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht unbeschadet der Bestimmungen des § 10 des NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetzes 2009, LGBl. 3400, eine Verwaltungsübertretung, wer auch ohne eine Abgabenverkürzung zu bewirken,

...

2. im Pflichtbereich nicht gefährliche Siedlungsabfälle nicht durch Einrichtungen der Gemeinde erfassen und behandeln lässt (§ 9),

...

(2) Die Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2 200 €, Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Ziff. 2, 3 oder 5 bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere im Wiederholungsfall, mit einer Geldstrafe bis zu 21 800 € zu bestrafen.

**In rechtlicher Hinsicht teilt die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung dazu Folgendes mit:**

In den letzten Monaten wurden in einigen Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung per **Flugzettel** Sammlungsaktionen einer so genannten **„Ungarischen Kleinmaschinenbrigade“** angekündigt und zum Teil auch durchgeführt, wobei im Flugblatt vermerkt wird, dass alles, was nicht gebraucht wird, von dieser Brigade übernommen wird.

Beispielsweise werden im Flugblatt folgende Materialien genannt:

TV und Videogeräte, Wasserhähne, Nähmaschinen, Telefone, Heizkörper, Sportgeräte, Kleidung, Bettwäsche, Werkzeuge, Rasenmäher, Möbel, Mikrowellen, Teppiche

che, Geschirr, Spielzeuge, Vorhänge, Fenster und Türen aus Alu und Plastik, Radio- und Hifi-Anlagen, Fotoapparate (auch defekt), Mischmaschinen, Motor- und Fahrräder, Kettensägen, Autozubehör, Reifen, Laptop, Batterie, Fernsehapparate mit Kunststoffgehäuse, Bilder, Kupfer, Uhren etc.

Die Liegenschaftseigentümer/innen werden mit diesem Flugblatt aufgefordert, die oben genannten Gegenstände in einer bestimmten Zeit vor dem Haus zu deponieren. Ebenfalls ist vermerkt „*Bitte keinen Sperrmüll oder Abfall!*“

Es erging in der Folge die Anfrage an die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, ob ein derartiges Vorgehen als rechtskonforme (Abfall-)Sammlung zu qualifizieren sei.

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung stellt dazu fest, dass es sich bei derartigen Sammelaktionen zweifelsfrei um eine **Abfallsammelaktion** handelt. Dem steht nicht entgegen, dass vermerkt wird: „Bitte keinen Sperrmüll oder Abfall“, zumal sich die Sammlung dieser Brigade auf alles bezieht, „was nicht gebraucht“ wird. Es ist daher jedenfalls der subjektive Abfallbegriff gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.d.g.F. sowie gemäß § 3 Ziff. 1 NÖ AWG 1992, LGBl. Nr. 8240-5, gegeben.

**Diese Sammelaktionen müssen folglich jedenfalls als Abfallsammlung qualifiziert werden.**

Aus der Liste der gesammelten Gegenstände, die erwünscht werden, geht eindeutig hervor, dass sowohl nicht gefährliche als auch gefährliche (z. B. Autobatterien) Abfälle gesammelt werden sollen. Daraus folgt, dass für die nicht gefährlichen Abfälle eine Sammelerlaubnis gemäß § 24 AWG 2002, für die Sammlung von gefährlichen Abfällen eine Berechtigung nach § 25 AWG 2002 erforderlich wäre.

Diese „Kleinmaschinenbrigade“ verfügt jedoch nach den vorliegenden Informationen über keine wie immer geartete Sammlerberechtigung gemäß den abfallwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen, weshalb die durchgeführten Sammlungen rechtswidrig sind.

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht nur die Vertreter/innen dieser „Kleinmaschinenbrigade“ rechtswidrig handeln, sondern auch jene Liegenschaftseigentümer/innen, die der Aufforderung gemäß dem Flugblatt Rechnung tragen.

Mit einer Verwaltungsstrafe haben daher zu rechnen:

- 1.) Die „**Kleinmaschinenbrigade**“ könnte einerseits gemäß § 79 Abs. 1 Ziff. 7 AWG 2002 (Strafraumen: 730 € bis 36 340 €) bzw. gemäß § 79 Abs. 2 Ziff. 6 AWG 2002 (Strafraumen: 360 € bis € 7 270 €) wegen fehlender Sammlerberechtigungen bestraft werden.
  
- 2.) Die **Liegenschaftseigentümer/innen**, die **nicht gefährliche Siedlungsabfälle** gemäß § 3 Ziff. 2 lit. a i.V.m. § 9 NÖ AWG 1992 nicht der zuständigen Gemeinde oder den Einrichtungen, deren sich diese bedient, zuführen, sind gemäß § 33 Abs. 1 Ziff. 2 NÖ AWG 1992 (Strafraumen gemäß Abs. 2 leg. cit bis 2 200 €, bei erschwerenden Umständen, etwa dem Wiederholungsfall bis 21 800 €) zur Verantwortung zu ziehen. Werden jedoch seitens des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin **gefährliche Abfälle** ausgehändigt, so ist der Straftatbestand des § 79 Abs. 1 Ziff. 2 AWG 2002 (Strafraumen: 730 € bis 36 340 €) erfüllt.


Es darf weiters angemerkt werden, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei) gemäß § 82 Abs. 1 AWG 2002 Mitwirkungspflichten wahrzunehmen haben.

**Zusammenfassend ist festzuhalten, dass derartige Sammelaktionen durch „Kleinmaschinenbrigaden“ gesetzwidrig und daher verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden sind.** Neben den Vertreter/innen dieser Brigade können auch die Liegenschaftseigentümer/innen verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie ihre Siedlungsabfälle nicht in die öffentliche Abfuhr einbringen bzw. gefährliche Abfälle einem nicht berechtigten Sammler übergeben.

**Ergeht weiters an:**

1. Bezirkspolizeikommando Klosterneuburg, Franz Rumpler Straße 10, 3400 Klosterneuburg, mit dem Ersuchen, die Polizeiinspektionen im Verwaltungsbezirk Wien-Umgebung entsprechend in Kenntnis zu setzen,
2. Stadtpolizeikommando Schwechat, Nordstraße, Objekt 801, 1300 Flughafen-Schwechat, mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme,
3. AWS – Gemeindeverband für Abfallwirtschaft im Raum Schwechat, Hauptplatz 5, 2432 Schwadorf, z. H. Herrn GF Jürgen Maschl, mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann



(Mag. Straub)